

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Usedom für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 45 ff der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 21.02.2018 und mit Genehmigung durch die Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Jahr 2018 wird

1. im Ergebnishaushalt

	Ansatz 2018
a) - der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	3.064.900
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	3.297.100
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen	-232.200
b) - der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0
c) - das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	-232.200
die Einstellungen in Rücklagen auf	0
die Entnahmen aus Rücklagen auf	28.300
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-203.900

2. im Finanzhaushalt

	Ansatz 2018
a) - die ordentlichen Einzahlungen auf	2.590.100
die ordentlichen Auszahlungen auf	2.780.800
Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	-190.700
b) - die außerordentlichen Einzahlungen auf	0
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0
c) - die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	984.000
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.182.100
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-198.100
d) - Veränderung der liquiden Mittel	-255.300

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Betrag der Neuaufnahme von Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird festgesetzt auf 240.000 Euro.

§3 Verpflichtungsermächtigungen

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen wird veranschlagt auf 0 Euro.

§4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 945.000 Euro.

§5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

Hebesätze für Realsteuern

	v. H.
Grundsteuer A	310
Grundsteuer B	396
Gewerbesteuer	380

§6 Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 8,125 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§7 Eigenkapital

Nach vorläufigen, ungeprüften Angaben ergibt sich folgende Eigenkapitalentwicklung:

Eigenkapitalentwicklung

betrug zum 31.12.2016	betragt zum 31.12.2017 voraussichtlich	betragt zum 31.12.2018 voraussichtlich
10.368.502	10.132.129	9.928.229

§8 Weitere Vorschriften

Die Wertgrenze nach §4 Absatz 12 Satz 2 GemHVO Doppik für die Darstellung von Investitionen wird auf 5.000 € festgesetzt.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 12.06.2018 erteilt.

Usedom, den 13.06.2018

gez. Storrer
Bürgermeister

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 3 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 12.06.2018 durch die Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde erteilt.

Zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen der Haushaltssatzung ergingen im Einzelnen folgende Entscheidungen:

1. Der gemäß §55 KV M-V genehmigungspflichtige Stellenplan wird mit 8,125 Stellen Vollzeitäquivalent genehmigt.
2. Der beantragte Betrag für Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in Höhe von 240.000€ wird gem. §52 Abs. 2 KV M-V abweichend **in Höhe von 182.000€** (in Worten: einhundertzweiundachtzigtausend) unter Auflagen genehmigt und zusätzlich in Höhe von 10.400€ (in Worten: zehntausendvierhundert) unter dem Vorbehalt der Einzelgenehmigung nach §52 Abs. 4 Nr. 2 KV M-V genehmigt. Die Einzelgenehmigung wird in Aussicht gestellt, wenn die Stadt die Voraussetzungen nach §17a Abs. 2 GemHVO für die Maßnahmen „I14-18-015 Theaterbühne Usedom“ und „I14-18-008 Stadtgeschichtliche Ausstellung im Dachgeschoss des historischen Rathauses“ nachweist. Die Genehmigung für den Betrag für Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in Höhe von 182.000€ wird unter folgenden Auflagen genehmigt:

Die Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen dürfen lediglich für die Maßnahmen in Anspruch genommen werden, bei denen die Voraussetzungen gem. §17a Abs. 2 GemHVO-Doppik nachgewiesen wurden.

Die Kredite für die Maßnahmen „I14-18-002 Feuerwehr-Fahrzeug Einsatzleitwagen“, „I14-18-013 Energetische Sanierung der Straßenbeleuchtung“ und „I14-18-014 Hortgebäude“ dürfen erst dann in Anspruch genommen werden, wenn die Gesamtfinanzierung gesichert ist.

3. Der beantragte Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit in Höhe von 945.000€ (in Worten: neunhundertfünfundvierzigtausend) wird in voller Höhe unter folgender Auflage genehmigt:

Der veranschlagte Betrag für die Vorfinanzierung der Investitionsvorhaben darf lediglich zur Überbrückung von gesicherten Einzahlungen eingesetzt werden.

4. Der beantragte Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit für das Städtebauliche Sondervermögen der Stadt Usedom in Höhe von 8.000.000€ (in Worten: acht Millionen) wird unter folgender Auflage genehmigt:

Vor der Inanspruchnahme von Krediten über den genehmigungsfreien Betrag in Höhe von 198.100€ ist die Zustimmung der unteren Rechtsaufsichtsbehörde einzuholen. Es ist eine belastbare Liquiditätsplanung mit dem benötigten Bedarf für die Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit vorzuweisen. Ohne eine Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde ist eine Inanspruchnahme nur bis zu dem genehmigungsfreien Betrag in Höhe von 198.100€ zulässig.

Die Haushaltssatzung tritt rückwirkend ab 01.01.2018 in Kraft.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Amt "Usedom-Süd", Markt 7 in 17406 Usedom, Zimmer 38, zur Einsichtnahme aus.

i. A. Lange
Kämmerin

Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage
<http://www.amtusedom-sued.de> am 14.06.2018

